

# Wohnungs



# Freiung

**Wohnungs**  
**Ein- Criminal- und Polizei-Verichtapflege.**  
 des In- und Auslandes.  
 Erscheint wöchentlich dreimal:  
**Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).**  
 Verantwortlicher Redacteur:  
**E. C. Pöngel** in Berlin.

Berlin, Dienstag den 9. Juni

**Abonnement:** Vierteljährlich... 2 1/2 Sgr.  
 Monatlich... 7/8 Sgr.  
**Insertate:**  
 pro Zeile 1/4 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.  
 Verlag und Expedition:  
**Albert Falkenberg & Comp. (Brandis Verlag)**  
 Sparwaldestraße Nr. 1.

## Heber-Miethscontracte.

Aber davon abgesehen: so bildet sich aus der eigenthümlichen Natur dieses Vertragsverhältnisses, nach Zeit und Umständen noch ein anderer Complex von Pflichten des Miethers heraus, über die man in den gebräuchlich gewordenen Contracts-Formularen vergeblich auch nur ein schwaches Wortchen sucht. Daß die Schornsteine regelmäßig gekehrt werden, dafür hat Gott sei Dank die Polizei gesorgt. Wie aber — wenn der Brunnen sich verschüttet? Wenn sein Wasser ungenießbar wird? Wenn er gar rüchlich wird, und auf alles Mittel nur noch mit der „Sohn-Pfeife“ antwortet? Wenn die Dose schlecht verschmiett, ihre menschenfreundliche Neigung, zu wärmen, dem Miether nur noch in Nettoergüssen mittheilen? — Sind die Miether, auch in diesen Fällen gehalten, ruhig abzuwarten, wann und wie es dem Vermiether gefallen wird, diesen Uebelständen abzuhelfen? Sie sind es nicht! So gut, der Vermiether das Recht beansprucht und im Contracte betont, daß ihm die Miethzins pünktlich gezahlt werde, so gut haben die Miether das Recht, die sofortige Abstellung aller jener und anderer Uebelstände, von ihm zu fordern, gleichviel, ob davon im Contracte etwas steht oder nicht, und es ist lediglih ihre eigene Schuld, wenn sie sich dergleichen ruhig gefallen lassen. Wir haben es im Jahre 1852 einmal ganze vier Monate hindurch gesehen, wie die Miether eines Hauses Tag für Tag aus allen Nachbarrhöfen ihren Wasserbedarf herbeiholten, bis sie mit der Zeit aus allen vertrieben wurden, denn natürlich hatten es allmählig auch die Nachbarrinnen auf die Brust gekriegt, da endlich machte der Vermiether Anstalt zur Ausbesserung seines Brunnens. (Das Grundstück lag vor dem Thor und ein öffentlicher Brunnen war nicht in der Nähe). Eben heut machen wir die nämliche Bemerkung aufs Neue. Die Neugierigkeiten eines unangenehmlichen Verschusses haben sich einen Canal nach dem Brunnenstiel gebrochen. Es ist nicht mehr Wasser, was der Brunnen giebt, es ist eine stinkende, verpestende Saugz. Die Bewohner des Hauses stehen mit ihren Eimern über die Straße rechts und links in die benachbarten Gehöfte, und zwar seit vollen acht Tagen. Der Vermiether, oben am Zimmermeister, sieht das Alles ruhig mit an und denkt nicht im Traum an Abhilfe.

Warum aber? Einfach darum, weil die Miether gutmüthige Narren sind, weil sie die Miethzins einer Klage fürchten, für deren Begründung im Contracte allerdings nichts zu lesen ist, die aber nach allen praktischen Analogien, so begründet sein würde, wie nur eine; denn wer in einem polizierten Staate eine Wohnung miethet, der ermüthet auch den Gebrauch eines Brunnens, vorausgesetzt, daß besonderer Contract ein Brunnenrecht geradezu anschließt. Wir sind sogar der Ansicht, daß in dem vorliegenden Falle bereits auf rein polizeilichem Wege Abhilfe zu erlangen sein würde. Aber wie gesagt, wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Kurz, Pflichten hat der Vermiether schon, trotz Contracten, die davon kein Sterbenswörtchen wissen. Es kommt nur darauf an, daß die Miether sich ihre Rechte bewußt sind be-

wußt bleiben und in allen vorkommenden Fällen jenen Gebrauch davon machen, auf den sich bisher nur die Vermiether zu verstehen schienen, und zwar unter welcher Verunstaltung oft alles dessen, was Recht ist und heißt!

Nehmen wir heute einmal, das erste, bester gebräuchlich Mieths-Contract-Formulare zur Hand, um uns durch den Augenschein zu überzeugen, bis zu welchem Uebermaße von Dreistigkeit, um nicht zu sagen, von Unverschämtheit, es viele Vermiether hinsichtlich der Anforderungen, die sie an den Miether stellen, bereits gebracht haben! Denn, daß viele, wir sagen weit lieber, und weit wahrhafter, sehr viele Vermiether doch sich wirklich und alles Ernstes einbilden müssen, dergleichen Unverschämtheiten in der Eigenschaft von rechtlichen Ansprüchen fordern zu dürfen: dafür zeugt schon das Vorhandensein, mehr aber der Gebrauch, der in Rede stehenden Contract-Formulare. Denn müßten sie, was sie ihren Miethern bei den zumal doch gar nicht niedrig gestellten Miethzinsen schuldig sind, sie würden sich schämen, einen solchen Wirth einem ihrer Miethbürger vor die Augen zu halten. Der kluge, der besonnene Miether, und zumal ein Solcher, der Indignation empfindet, auch wenn sie dazu bestimmt sind, recht heimlich im Schreibisch oder in der Kommode eingeschlossen zu werden und keinem Dritten vor's Gesicht zu kommen, der kluge, seines Rechtes wie seiner persönlichen Würde sich bewußte Miether, sagen wir, wird auch solchen Wirth kaum mehr acceptiren. Er wird ein solches Ding nehmen und es, mit seiner eigenen Feder, erst zu einem Rechtsinstrumente machen: er wird es so lahl abrufen wie ein junges Huhn, das mit Spargel genossen werden soll und das Abgesiebte alsdann seinem eigentlichen Herrn zu beliebigem Gebrauch wieder zustellen. Für diesen mag der Anblick allerdings ein schrecklicher, ein Grauen erregender sein, der alle sanfteren Neigungen seines gefühvollen Herzens wider den Miethstäter aufruft. Aber, das schadet durchaus nicht. Wahrheit und Offenheit sind die beste Politik, und zumal die einzige wirklich solide Grundlage für ein Vertragsverhältnis, heiße es, wie es wolle.

Doch wir kommen nun zu der von uns in Aussicht gestellten genaueren Prüfung und ersuchen den geneigten, diese Zeilen lesenden Miether, so freundlich als dienstergebenst, behufs des anzustellenden Vergleichs seinen Miethscontract hervorzuholen, und, derweil wir sprechen, recht ernsthaft, und genau auf denselben hindulden zu wollen. Der Miether kann das dreist thun. Er braucht sich nicht zu schämen. Es steht ja kein Mensch, und im Nothfall, kann er die Thür hinter sich abriegeln und zu seiner Frau sagen, daß ihn sehr ernsthafte Berufspflichten eine Stunde hindurch beschäftigen werden. So kommt er bequem um alle Beschämung herum, wenn er die Entwürdigung erkannt, die der Vermiether, ihm contractmäßig zu octroyiren, die Surz hatte, und die, er, feinfühlernd genug war, in besser Form Rechtens zu acceptiren. Wir bemerken noch, daß das uns vorliegende Formular aus 9 von uns freilich bedeutend gepöhten Paragraphen besteht, deren §. 5 unter 7 verschiedenen Nummern (Positionen genannt) die Hausordnung festsetzt. Vielleicht ist der Eine oder der Andere unserer Leser so glücklich, im Besitze und reichlichen Genuße desselben Formulars zu sein; in diesem Falle wird die Vergleichung ihm um so leichter werden.

(Fortsetzung folgt.)

## Staatsgerichtshof.

In der Sitzung des Staatsgerichtshofes vom 6. d. M. kam der nachstehende, in die Vorgänge der Jahre 1848 und 49 hinüberziehende interessante Proceß zur Verhandlung und Entscheidung. Unter der Anklage des Hochverraths stand der Webergeselle August Friedrich Gebert aus Templin, 39 Jahre alt, vor Gericht.

Der Angeklagte, der ein jedes herausforderndes Gesicht mit einem laugen Bart besetzt, ist herkömmlich wegen Verleumdung, Beleidigung von Abgeordneten der Obrigkeit, Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache und Bosheit und in Neapel wegen Duells bestraft.

Gegenstand der Anklage bildet die Betheiligung des Angeklagten an dem bairischen Aufstande. Die sehr ausführliche Anklage zerfällt in zwei Theile, von denen der erste eine allgemeine historische Schilderung der damaligen Vorfälle enthält, der zweite Theil sich mit der speziellen Darstellung der Theilnahme des Angeklagten an jenen Vorfällen beschäftigt. Zum Verständniß theilen wir Folgendes mit:

Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. Mat 1848 trat die National-Versammlung in Frankfurt a. M. zusammen. Diese hielt an dem Prinzip der Vereinbarung nicht fest, sondern ging zu einer selbstständigen definitiven Feststellung einer deutschen Verfassung über, auf Grund deren später die Wahl des Königs von Preußen zum deutschen Kaiser erfolgte. Preußen, Oesterreich, Hannover, Baiern u. verweigerten die Anerkennung der Verfassung und die Vereinbarung ging zu den extremsten Beschlüssen über. Sie verlegte ihren Sitz nach Stuttgart, bis dafelbst am 18. Juli 1849 ihre Sprengung erfolgte. Während dieser Zeit waren in verschiedenen Ländern Conflicte entstanden, namentlich in Baden. In der Pfalz drängten sich die Volksversammlungen. In Kaiserslautern wurde ein Ausschuss zur Durchführung der deutschen Reichsverfassung gewählt, der durch die Central-Gewalt, deren Commissar Eisenstuck war, bestätigt wurde. Inzwischen rückten preussische Truppen an. Ludwigshafen, welches von bairischen Truppen besetzt war, wurde von der Volkswehr unter dem Freischaren-Oberst Wlenke genommen. Die aufretherrische Gesinnung wurde in demokratischen Versammlungen genährt, und am 18. Mai 1849 wurde eine große Volksversammlung nach Offenburg berufen, in welcher bekanntlich die extremsten Beschlüsse gefaßt wurden. Die Soldaten wurden verführt, die Emeute in Weirach und Rastatt brach aus und es wurde erklärt, daß Deutschland sich fortwährend in der Revolution befinde.

Der Großherzog von Baden hatte sich an Preußen um Hilfe gewendet, und unter dem Prinzen von Preußen und General Girschfeld rückten preussische, unter General Heuser, Reichstruppen an. Der Prinz von Preußen erklärte Baden in Kriegszustand. Bei Haghausel, Wiesenthal, Rastatt, Durlach u. wurden Treffen geliefert; die Insurgenten wurden geschlagen, und die Mitglieder der provisorischen Regierung flohen. Der Angeklagte stand nun zu jener Zeit in einem heftigen Dorfe (Zwischen) in Arbeit und legte sich 1849 von dort nach Ganan. Dort erhielt er Geld mit der Aufforderung, sich nach Heidelberg zu begeben, und dort am Aufstande Theil zu

nehmen. In Heidelberg erhielt er einen sogenannten Federhut und eine Büchse, und wurde durch den Kriegs-Commissar einer Abtheilung zugewiesen, welche Munition transportirte. Zwei Fluchtversuche, welche der Angeklagte machte, mißlangten, und während des Gefechtes bei Waghäusel stand er bei einer Batterie, die indessen nicht zur Theilnahme am Kampfe gelangte. Nach dem für die Insurgenten unglücklichen Ausfall des Gefechtes mußten dieselben fliehen und gingen zur Schweiz über, woselbst sie entwaflnet wurden. Seine Theilnahme hat der Angeklagte, wie oben mitgetheilt, selbst bestätigt, weshalb unterm 20. Mai e. die Anklage wegen Hochverraths gegen ihn erhoben ist. In der Berath, welches der Präsident des Staats-Gerichtshofes, Herr Büchtemann, mit dem Angeklagten anstellte, gab dieser Folgendes an: Er sei 1848 nach Schwaben in Hessen gegangen, um dort zu arbeiten. Er sei dort einige Monate geblieben, dann nach Frankfurt und Barmen gegangen; hier sei ihm in einer Bierhalle gesagt worden, er solle nach Baden gehen, wo Arbeiter nothwendig seien. Er erhielt Geld und freute sich, auf diese Weise etwas zu verdienen. Er habe Federhut und Büchse genommen und den Distributions-Fransport begleitet, ohne zu wissen, was es bedeute. In Heidelberg habe er den Versuch gemacht, zu desertiren, sei aber von 4 Mann erwischt und demnächst beschuldigt worden, preussischer Spion zu sein. Er habe seinen Henschel abgegeben, sei aber durch einen Bekannten frei gemacht worden. Demnächst habe er nach Wieslow marschiren müssen, ohne zu wissen, was dies Alles zu bedeuten habe. Er habe auch nur gehört, daß es nach Wieslow ginge, wisse aber nicht, ob er wirklich dort gewesen sei. Erst in Philippsburg, wo er nochmals habe desertiren wollen, habe er mehr gemerkt, denn das Kartätschenfeuer sei losgegangen.

Bei dem zweiten Desertionsversuche sei er wiederum gefaßt und darauf zum Kanonenkugeltragen benützt worden. Als das Gefecht unglücklich ausgefallen, sei er mit den Andern davon gelaufen, einen Feind habe er nie gesehen. Demnächst sei er mit nach der Schweiz übergetreten und dort entwaflnet worden. Um was es sich in Baden eigentlich handelte, will der Angeklagte durchaus nicht wissen. In der Schweiz habe er mehrere Jahre gearbeitet, sei dann nach Neapel gegangen und habe dort als Soldat gedient. Nach einer überstandenen Strafe wegen Diebstahls, sei er entlassen worden und wieder nach der Schweiz gegangen, wo er vom preussischen Gesandten Marschroute hieher erhalten. Der Präsident hält dem Angeklagten vor, daß er Briefe an seine Verwandten geschrieben, welche deutlich ergeben, daß er sehr wohl gewußt habe, um was es sich bei dem Aufstande handelte. Er behauptet, daß ihm die Briefe dictirt seien und er sie ja habe schreiben müssen, um sich nicht verdächtig zu machen. Preussisches Militair habe er in Baden nie gesehen, wäre es der Fall gewesen, so würde er sofort übergetreten sein. Eine Beweisaufnahme findet nicht weiter statt und der Ober-Staatsanwalt Schwarz weist zunächst nach: daß das Unternehmen in Baden ein hochverrätherisches gewesen. Er beruft sich dabei auf ein Erkenntniß des Obertribunals, welches dies vollkommen anerkannt habe. Nach den offenbarten Beschlüssen hätte der Aufstand den Zweck gehabt, die deutsche Reichsverfassung auf gewaltsamen Wegen in alle deutschen Staaten einzuführen. Der Deutsche Bund aber habe auch nach 1848 fortbestanden, ebenso die Bundesverfassung, da eine andere nicht an ihre Stelle getreten sei. Das Unternehmen sei somit gegen die Integrität und die Sicherheit des Deutschen Bundes gerichtet gewesen. In subjectiver Beziehung sei nun allerdings lediglich das Geständniß des Angeklagten vorhanden. Es müsse deshalb seine Absicht geprüft werden. Die Staatsanwaltschaft sei nun nicht in der Lage, positive Beweise dafür beizubringen. Es würde also, könne man sich von seiner Absicht nicht überzeugen, der Fall vorliegen, daß der Angeklagte an einem objectiv hochverrätherischen Unternehmen Theil genommen habe, ohne den Zweck desselben zu kennen. Es würde dann die Bestimmung des §. 75 des Allg. L. R. Th. II Tit. 20 zur Anwendung kommen, welche lautet:

„Hat der Hülfeleistende das Verbrechen, welches begangen werden sollte, nicht gewußt, so wird seine Strafbarkeit nach seiner dabei gehabtten Absicht beurtheilt.“

„Bestrebe nun, daß der Angeklagte sich habe anwerben lassen und daß er gewußt habe, es geht gegen preuss. Truppen, weshalb die §§. 107 und 115 ebenfalls in Betracht gezogen werden müßten, von denen §. 107 lautet:

„Wer dem Feinde zur Ausführung seiner Anschläge beiderlei ist, oder den Kriegsdienstern des Staats in ihren Unternehmungen gegen den Feind wesentlich Hindernisse in den Weg legt, soll durch den Strang hingerichtet werden.“

§. 115. In Fällen, wo ein Landverräther des zwei-

ten Klasse noch nicht ausgeführt, oder dem Staate dadurch noch kein Schade zugefügt worden, soll die Lebensstrafe nach Bewandniß der Umstände in sechs- bis zehnjährige Gefangenschaft verwandelt werden.“

Er halte indessen die Bestimmung des §. 75 des Strafgesetzb., welche lautet:

„Ein Preusse, welcher während eines gegen den preuss. Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft; wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von drei bis zu zehn Jahren ein.“

für die mildere und beantrage, da die Thätigkeit des Angeklagten nur eine sehr untergeordnete gewesen, 4 Jahre Einschließung gegen ihn.

Der Defensor, Referendarius Neumann, suchte nachzuweisen, daß in objectiver Beziehung ein Hochverrath gegen den Deutschen Bund nicht vorliege und behauptete, daß der Angeklagte nicht mit Bewußtsein gehandelt habe. Der Gerichtshof nahm an, daß in den Vorfällen in Baden zugleich ein Verbrechen gegen die Integrität des Deutschen Bundes liege, er nahm ferner an, daß der Angeklagte wohl gewußt habe, es handle sich um den Umsturz der Regierung in Baden, daß er wohl gewußt, was der Deutsche Bund bedeute, daß aber seine Theilnahme an dem Verbrechen eine unwesentliche gewesen und daß deshalb in der damaligen Zeit mildernde Umstände gefunden werden müßten, der Angeklagte auch von dem Gesandten in der Schweiz als ein Verführer bezeichnet sei, weshalb der Gerichtshof eine 2 jährige Gefängnißstrafe gegen ihn aussprach.

**Stadtschwurgericht.**

Sitzung vom 8. Juni.

Der Portrattmaler Joh. Gottfr. Carl Junius, 21 Jahr alt und unbefragt, ist der Urkundensälschung angeklagt.

Im December 1856 verkehrte der Angeklagte in Begleitung des Handlungsreisenden Jungblut aus Hannover vielfach in dem Schneider'schen Schanklocale am Ebnischen Fischmarkt Nr. 5.

Beide trugen Sporen und Reitpeitschen und gaben sich für Kunstreiter und Mitglieder der Rhein'schen Gesellschaft aus. Der Angeklagte ließ sich sogar gefallen, daß er von dem Schankwirth Reich und dessen übrigen Gästen, besonders von den im Schneiderschen Locale verkehrenden Commissionairs Reich und Blümel für den bekannten Kunstreiter Baptiste Loiffet gehalten wurde.

Am 29. December 1856 mochte der Wirth im Gasthose zum Landhause, wo der Angeklagte und Jungblut eingelehrt waren, den Letzteren wegen Bezahlung ihrer gemeinschaftlichen Rechnung. Als Jungblut dies dem Angeklagten im Schneiderschen Locale mittheilte, wendete sich der Angeklagte an den Commissionair Reich mit dem Gesuche, ihm auf einen Wechsel Geld zu verschaffen und es wurde, nachdem Reich sich hiezu bereit erklärt hatte, in Gegenwart von Reich und Blümel ein Wechsel da dato Berlin den 29. December 1856 über 49 Thaler, fällig acht Tage nach dato, von Jungblut acceptirt, von dem Angeklagten aber mit dem Namen Baptiste Loiffet unterschrieben und in Blanco girirt. Demnächst verkaufte der Commissionair Reich den Wechsel an den Rentier Lobedan für 24 Thlr. bar und einen Dispositionsschein über 20 Thlr. und händigte hienon in Gegenwart des Angeklagten dem Jungblut 17 Thaler, später dem Angeklagten selbst 5 Thlr. aus. Mit ersterer Summe wurde die gemeinschaftliche Rechnung im Landhause bezahlt, während der Angeklagte die 5 Thaler allein verbraucht hat. Der Kunstreiter Baptiste Loiffet hat in dem von dem Rentier Lobedan gegen ihn angeftrengten Prozesse die Unterschrift und das Giro des qu. Wechsels am 28. Januar 1857 eidlich in Abrede gestellt.

Der Angeklagte ist in der gerichtlichen Untersuchung geständig gewesen und wiederholte dies Geständniß im heutigen Audienztermine. Da der Gerichtshof die vom Bertheidiger mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft beantragten mildernden Umstände genehmigte, wurde ohne Zuziehung der Geschwornen erkannt, und der Angeklagte zu dem geringsten Strafmaße, 6 Monaten Gefängniß und einer Geldbuße von 10 Thlrn. verurtheilt.

Außerdem wurde vor dem Stadtschwurgericht eine Anklage gegen den Dr. phil. Marcus Kalisch, zur Zeit in London, wegen Ehrverletzungs gegen Seine Majestät den König (Majestätsbeleidigung), begangen durch einen Artikel in einem Provinzialblatt, verhandelt. Die Öffentlichkeit war hiebei ausgeschlossen auf die öffentliche Ordnung ausgeschlossen. Der Angeklagte wurde zum 8. Monaten Gefängniß verurtheilt.

**Zweite Deputation.**

Sitzung vom 6. Juni.

Am Anfang d. S. wurde der Polizei bekannt, daß im Kellerlokal des Schankwirths Rahmeyer Hazardspiel getrieben wurde. Das Schanklokal desselben wurde deshalb von der Polizei beobachtet und von dem Criminal-Commissarius v. Kowelony im Februar und März d. S. daselbst eine Gesellschaft auf freier That ertappt. Am 7. Februar d. S. genannte Polizeibeamte dort ca. 50 Personen vor sich sahen, etwa zehn um einen Tisch herum stehend und sagten, auf dem mit Kreide der sogenannte „Tampel“ gezeichnet war und sich mit dem Tempelspiel, einer Art Pharaon — beschäftigten. In Folge dessen ist Anklage erhoben worden: 1) gegen den Schankwirth Rahmeyer wegen wissentlicher Duldung von Hazardspiel, 2) gegen den Leisten Schneider Rädcl, bereits wegen Diebstahls und Sebleret bestraft, wegen unerlaubten Haltens von Hazardspiel und gewerbmäßigen Hazardspiels, 3) gegen den Transporteur Silberbrand, wegen unerlaubten Haltens eines Hazardspiels, 4) gegen den Arbeiter Schmidt wegen unerlaubten Haltens eines Hazardspiels, 5) gegen den Schneidergesellen Madowski wegen unerlaubten Haltens eines Hazardspiels und gewerbmäßigen Hazardspiels. Des unerlaubten Haltens eines Hazardspiels sind die letztgenannten 4 Personen angeklagt, weil sie bei dem Spiel im Rahmeyer'schen Lokal mit resp. 7½, 15 und 5 Sgr. die Bank gehalten hatten. Die Einsätze gingen von 3 Pfennigen bis zu 2½ Sgr.

Rahmeyer war im Audienztermin geständig, wissentlich Hazardspiel geduldet zu haben; die andern Angeklagten räumten ihre Theilnehmung am Spiel ein, bestritten aber, daß sie aus dem Hazardspiel ein Gewerbe gemacht. Silberbrand erhob auch den Einwand, daß er nur aus Gefälligkeit gegen einen Andern als dessen Stellvertreter eine kurze Zeit Bank gehalten, ohne für seine Person Gewinn aus dem Spiel beabsichtigt und erhalten zu haben.

Rahmeyer (dem bereits die Schankconcession entzogen ist), wurde wegen Duldung von Hazardspiel zu einer Geldbuße von 40 Thlr., event. 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. Die übrigen Angeklagten wurden nur des unbefugten Haltens eines Hazardspiels für schuldig erklärt, indem die Gewerbmäßigkeit ihres Spielens nicht als erwiesen erachtet wurde und für dies Polizeivergehen in Gemäßheit des §. 340 des Rhein'schen Strafgesetzbuchs Rädcl zu einer Geldbuße von 5 Thlr., oder 3 Tagen Gefängniß, Silberbrand und Schmidt zu einer Geldbuße von 3 Thlr., oder 1 Tag Gefängniß, Madowski zu einer Geldbuße von 5 Thlr., oder 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. Der Einwand des Silberbrand wurde als ihn nicht exculpierend zurückgewiesen.

**Dritte Deputation.**

Sitzung vom 8. Juni.

1. Die unberehl. Riezeleska ist beschuldigt, dem Mitgliede des Herrenhauses, Grafen Westerholdt, bei welchem sie als Dienstmädchen conditionirte, eine goldene Uhr und eine silberne Tabatiere, zusammen im Werthe von 200 Thlr., gestohlen zu haben. Der Verdacht gründete sich hauptsächlich darauf, daß sie die bequemste Gelegenheit zu diesem Diebstahl gehabt hatte und in dem Hause stand, einen unordentlichen Lebenswandel zu führen. Da aber nicht festgestellt werden konnte, daß die Wohnung des Grafen zur Zeit der That durch Verschluss anderer Personen unzugänglich gewesen war, erachtete der Gerichtshof den Beweis gegen die Angeklagte nicht für geführt und sprach sie frei.

2. Einer der berüchtigtesten Wechselcommissionaire Berlins, der bereits zwei Mal wegen Unterschlagung bestraft, außerdem noch mehrfach angeklagt gewesen, aber freigesprochenen Bechtold (unserer Leser werden sich erinnern, daß er erst neuerlich beim Stadtschwurgericht von der Anklage des wissentlichen Gebrauchs eines gefälschten Wechsels freigesprochen wurde) ist wiederum der wiederholten Unterschlagung angeklagt, die er dadurch begangen haben soll, daß er den Erlös aus dem Verkauf von 3 Wechsell (einem über 49 Thlr. und zweien über 25 Thlr.), die ihm zum Verkauf mit der Verpflichtung übergeben waren, den Erlös an die Unterschlagner abzuliefern, für sich behalten und in seinen Augen verwandelt hat. In Bezug auf einen dieser Wechsels wurde er der Unterschlagung des empfangenen Kaufpreises vollständig überführt und in Rücksicht auf seine Gefährlichkeit und seine Vorbestrafungen zu 1 Jahre Gefängniß verurtheilt, auch zugleich von der Anklage laut verhaftet.

**Vierte Deputation.**

Sitzung vom 6. Juni.

Der §. 199 des Rhein'schen L. O. W. bestimmt, daß Wer ohne vorläufige Beweise, absichtlich gegen die Bestimmung eines polizeulichen Verbotes zuwider, die Heilung

interim  
hüftlich  
von 5  
in 6  
Der 2  
sler:  
(gelegt)  
änderte  
sucht  
Grande  
einem  
ligalischer  
erhobene  
unterm  
gesehen  
Der 2  
dabur  
inctionen  
nur Gel  
stellung  
sler Bez  
Anstler  
probatik  
ohne ein  
Aufford  
gen geth  
ne donne  
ne fast dm  
enn sie  
Luen zu  
egide ihr  
auf den  
woben  
Die 2  
weismittel  
Strafg  
brechend  
ausdiener  
die jaht  
lese angen  
in auszu  
uch eine  
Der 2  
zieger, ein  
stalt gebie  
andelt ur  
halten ho  
Der  
ernommen  
ehabt, wel  
prochen ha  
ähne aus  
elungen;  
dährend de  
folge: besse  
in geschwo  
wogen wor  
änder jun  
ber die Un  
ben, ausge  
schwulst un  
habe der  
auch nicht  
als Freund  
In ein  
der Geh  
Datachien:  
Schiffen: na  
zzliche Fu  
Der C  
stand bei  
sprach den  
Der 2  
höchst abso  
brachte Fla  
srand, heru  
Wasser für  
herzhaften  
Papierstent  
unpassenden  
zur Rede  
nicht, auch

**Polizei**

Am  
ein blaser  
dachte: der  
Jahre: veru  
reiter: sein  
immer gelung  
Jahre: ohne  
Jahr: schen  
denn: font  
Damen: Mittel  
Wahr:  
hauere: Allee  
Seelen die  
arranger: hat

in der inneren Kraft oder eingebur-

Der Verlegung dieses Strafgesetzes ist der Zahn-

Der Angeklagte bestritt die Anschuldigung, insofern

Die Anklage führt gegen ihn nur einen mit Be-

Der Angeklagte entgegnete hierauf, daß er den

Der Hausdiener Ziegler, hierüber als Zeuge

In einem früher angestandenen Termine hatte

Der Gerichtshof erachtete hiernach den That-

Der Angeklagte geriet sich auf der Anklagebank

und, hat der Erfolg sich doch so sehr für die Wohlthat dieser

— Zur großen Belustigung aller Vorübergehenden

— Ein Herr seit langer Zeit in äußerlich sehr ge-

— Wie uns mitgetheilt wird, hat der Artikel

in unserer letzten Nummer, welcher den gewaltigen

Es ist nunmehr gewiß, daß der frühere Parthische

— In einer der heißen Nächte der vergangenen Woche

— Die wiederholten Fluchtversuche von Schul-

— Am letzten Freitag ist ein hiesiger Handwerker,

— Am letzten Freitag ist ein hiesiger Handwerker,

Das so eben veröffentlichte Gesetz, betreffend das

— In einer hier erscheinenden Zeitschrift, welche in

— Wie uns mitgetheilt wird, hat der Artikel

in unserer letzten Nummer, welcher den gewaltigen

Es ist nunmehr gewiß, daß der frühere Parthische

— In einer der heißen Nächte der vergangenen Woche

— Die wiederholten Fluchtversuche von Schul-

— Am letzten Freitag ist ein hiesiger Handwerker,

— Am letzten Freitag ist ein hiesiger Handwerker,

— Am letzten Freitag ist ein hiesiger Handwerker,

— Am letzten Freitag ist ein hiesiger Handwerker,

Polizei- und Tages-Chronik.

Am letzten Freitag ist ein hiesiger Handwerker,

feuilleton.

Der schwarze Wolf.

Das war gegen Ende des Sommers im Jahre 1782.

Der verwüstende Wind, der über das arme

Das kleine Dorf Cernay hatte bis dahin die

Am Mittag war ihnen der priesterliche Segen erteilt worden.

Um ein Uhr hatte das erste Hochzeitsmahl die Verwandten und diejenigen Personen vereint, welche von Pierretens Mutter eingeladen worden waren.

Hier wollte der junge Ehemann ein gutes Souper im ländlichen Weiße, gehen und nach demselben sollten die Burschen und Mädchen bis Mitternacht tanzen, nicht auf dem Parquet eines dumpyigen Zimmers, sondern auf dem feinen grünen Rasen, der sich vor dem Häuschen unter alten Eichen wie ein weicher Sammetteppich ausbreitete.

Man war eben im besten Zuge, dieses Programm in Ausführung zu bringen.

Die ganze Hochzeitsgesellschaft hatte sich nach der Wohnung des jungen Ehemannes begeben.

Die Thür der Hütte Bernards war von den jungen Mädchen mit dicken Blumenguirlanden verzieren worden.

Die jungen Burschen hatten Pierretten einen großen weißen Hammel, mit Rosabändern geschmückt, geschenkt.

Drei oder vier Bäuerinnen in kurzen Röcken, die Ärmel bis über die Ellbogen zurückgestreift, waren vor einem aus Backsteinen erbauten kleinen Ofen mit Kochen und Braten beschäftigt. Sie exprobten an einem Hirschjernetz, einem Lamm und mehreren Hund Rehstümpfen ihre Kunst.

Hundert Schritt von Hause war unter grünen Bäumen die Tafel aufgeschlagen. Diese Tafel bestand aus einer Reihe von Brettern, welche auf Holzbocke gelegt waren. Ein Tischuch gab es zwar nicht, aber mitten auf der improvisirten Tafel erhoben sich drei Vasen mit herrlichen Blumen, welche einen bezaubernden Effect hervorbrachten.

Wierzig Steingutgeschüsseln und ebensoviel Becher von allen Formen bezeichneten die Plätze, welche die Gäste einnehmen sollten.

In bestimmten Entfernungen von einander waren kleine Krüge voll Wein symmetrisch aufgestellt.

Bernard war halb närrisch vor Freude. Er war von Kopf bis zu Fuß neu gekleidet und trug im Knopfloch ein riesenhaftes Bouquet mit weißen Bändern, welche bis auf die mit glänzenden Schnalzen gezierten Schuhe herabfielen. Er hatte keine Ruhe, kam und ging, sah einmal nach dem Ofen, in welchem gebraten wurde, dann nach dem Tische, auf welchem längst Alles in Ordnung war, machte

mit diesem oder jenem Kameraden einen herben Scherz und ging dann wieder einmal zu der hübschen kleinen Pierrette heran, um ihr einen süchtigen Kuß zu geben, der die reizende junge Frau bis in das Weiße ihrer Augen erröthen machte.

An der Seite Pierretens saß, zerstreut an dem Brautbouquet spielend, ein junges Mädchen, welches einen frappanten Contrast zu ihren Gefährtinnen bildete.

Kaum sechszehn Jahre alt, hatte dieses junge Mädchen Nichts von den robusten Formen und der lärmenden Fröhlichkeit der übrigen Freundinnen der jungen Frau.

Sie war nicht bloß hübsch, sie war schön zu nennen. Ihr bleiches Gesicht war von langem schwarzem Haar eingerahmt, und der Blick ihrer dunkeln Augen hatte einen Ausdruck unsäglichem Trübsinn. Die Formen, welche das weiße Kleid verrieth, das sie bedeckte, erinnerten an die Jungfrau Raphael's.

Blanche — so hieß sie — war die Tochter der reichsten und wichtigsten Person von Cernay.

Meister Robert Chapelle, ihr Vater, war nicht weniger als Intendant und Bevollmächtigter des Grafen Ferdinand von B., des Vessers von Cernay und anderer Orts.

Dieser Graf von B., Oberst der leichten Reiter Sr. Majestät, lebte am Hofe und besuchte höchstens alle zehn Jahre einmal seine Güter in der Franche-Comté. Daher kam die wichtige und einflussreiche Stellung des Meisters Robert, der hier den Herrn repräsentirte. Er zeigte sich, wie wir gleich bemerken wollen, als gütiger Herr und hatte sich beinahe auf einen Fuß der Gleichheit und Brüderlichkeit mit den Vasallen des Grafen von B. gestellt.

Robert war ein ganz achtbarer Mann, aber er war Intendant, und da es keinen Intendanten giebt, der neben dem Interesse seines Herrn nicht auch sein eigenes wahrnähme, so befand er sich im Besitze ganz bedeutender Ersparnisse.

In allen übrigen Beziehungen hatte ihm, wie wir annehmen dürfen, sein Gewissen nichts vorzuwerfen. Er war Wittwer und bewohnte mit seiner Tochter ein kleines Häuschen, welches zum Schlosse gehörte. Wir werden bald auf ihn zurückkommen.

Die Dunkelheit brach ein, und eine laue Nacht senkte sich auf die Natur herab, eine so sterngeschmückte Nacht, als hätte die Göttin der Scharren alle Diamanten ihres Schmuckkästchens auf ihren Mantel geheset.

Durch einen wohlthuenden Westwind erfrischt, ruhte die Natur in friedlichem Schlummer. Die

Bögel schliefen in den Zweigen, die Grillen im Grase und nur aus der Ferne ließ sich das melancholische Klagen der Frösche eines Stumpfes hören.

Für Bernards Gäste hatte die Stunde Mahls geschlagen, und sie setzten sich zu Tische. Dupend, Parfader, welche an dem Baumstamm befestigt waren, warfen ein röthliches Licht über die grünen Kasetteppich. Bald waren Messer, und beiz in Thätigkeit, Schüsseln wurden herumgereicht die Weinkrüge leerten sich, die Köpfe erhitzten sich, man lachte, man sang, man sprach unter einander.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, alle einzeln Zwischenfälle bei dem langen Mahle, alle Lieder, gesungen, alle herben Scherze, die gemacht wurden hier aufzuzählen.

Zwanzig verschiedene Male trank man auf Gesundheit der jungen Eheleute und sogar auf ihrer einkigen Kinder, Enkel und Urenkel bis in die siebente Glied. Wir haben noch hinzuzufügen, daß der jüngste der Gäste, ein kleiner Junge von kaum sechs Jahren, unter dem Tische kroch und sich an alter guter Sitte des Stumpfes der jungen Frau bemächtigte, welches dann in Anwesenheit unter die anwesenden jungen Mädchen vertheilt wurde, welche mit diesem Tausche die bestimmte Aufgabe gewannen, binnen einem Jahre ebenfalls einen Mann zu bekommen.

Alles ging aufs Beste von Ratten, und man konnte sich kein beideres Hochzeitsfest denken, als die allgemeine Fröhlichkeit, plötzlich durch einen vorhergesehenen Zwischenfall unterbrochen wurde. Bernard war aufgestanden und hatte um Mahl gebeten.

Seine Augen blitzten. In der rechten Hand hielt er einen bis zum Rande und noch darüber hinaus gefüllten Becher.

Zum einundzwanzigsten Male wollte er die Gesundheit seiner geliebten Pierrette ausbringen.

Plötzlich veränderte sich der Ausdruck seines Gesichtes.

Er stellte den Becher wieder auf den Tisch und horchte.

Alle Gäste machten es ebenso.

Dann sah man so manche Stirn erbleichen, und selbst die Furchlosen konnten sich eines Schauer nicht erwehren.

(Fortsetzung folgt.)

# Anzeigen.

**Herren-Kleider, Militär-Effecten, ächte und unächte Tressen, so wie Gold, Silber, Uhren, Münzen und Pfandscheine, kauft**  
Sachs, Königsstr. 7, auf dem Hofe links 1 Treppe.

Für getragene Kleidungsstücke ist Niemand im Stande diese hohen Preise zu zahlen, als der Schneidermeister  
W. Schindler, Mühlendam Nr. 7.  
Bestellungen, werden per Stadtpost erbeten.

**Die Schuh- u. Stiefel-Fabrik v. St. Große,**  
Spittelmarkt 11, 12 (nicht hinter der Kirche) empfiehlt ihr reichhaltiges Lager aller Arten Schuhe und Stiefel. Damenkamassen von 1 Thaler 15 Sgr., Herren Lastringstiefel von 2 Thlr. 10 Sgr. an, Englische und Französische Lackstiefel, höchst elegant gearbeitete Lackstiefel, die für Fußleidende so wohlthuenden Schweizer Vorderstiefel, Kinderstiefel in jeder Größe, sowie Französische Knabenstiefel, mit Gummi-Elastique-Federn.

**Die Bade-Anstalt,**  
19 Scharfenstraße 19.  
gibt Bannbäder in geheizten Zellen zu 5 und 7 1/2 Sgr. so wie 6 und 8 Markten für 1 Thlr. Brause und Douche 4 Sgr., 10 Markten für 1 Thlr. Russisches Bad 15 Sgr., 6 Markten für 2 Thlr., auch werden Bäder außer dem Hause geliefert.  
Creditscheine, der Waaren-Credit-Gesellschaft werden in Zahlung angenommen.

**Feuerfeste eiserne Geldschranke**  
die sich bei Feuer wie bei Diebstahl aufs vortheilhafteste bewährt haben, sowie Sicherheitsklaffen und stählige Vorhängeschlösser empfiehlt die Fabrik von  
S. Barow, Alexanderstr. 47.

## Rath und Hilfe für diejenigen, welche an Gesichtschwäche leiden und namentlich durch angestrengtes Studiren und andere angreifende Arbeiten den Augen geschadet haben.

Seit meinen Jugendjahren hatte auch ich die selbige Gewohnheit, die Stille der Nacht wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen. Sowohl hierdurch als durch viele angreifende optische und seine mathematische Ausführungen war meine Sehkräftigkeit so sehr geschwächt, daß ich um so mehr den völligen Verlust derselben befürchten mußte, da sich eine formwährende, unheilbare Disposition eingestellt hatte, welche mehrjährigen Verordnungen der geschicktesten Aerzte nicht weichen wollte. Unter diesen betrübenden Umständen gelang es mir ein Mittel zu finden, welches ich nun schon seit 25 Jahren mit dem besten Erfolge benutze. Es hat nicht allein jene fortwährende Entzündung völlig beseitigt, sondern auch meine Augen die volle Schärfe und Kraft wieder gegeben, so daß ich jetzt, wo ich das 60. Lebensjahr antrete, ohne Brille die feinsten Schrift lese und mich, wie in meiner Jugend, noch der vollkommensten Sehraft erfreue. Dieselbe glänzende Erfahrung habe ich auch bei Andern gemacht, unter welchen sich mehrere befinden, welche früher selbst mit den schärfsten Brillen bewaffnet, ihren Geschäften kaum noch vorzukommen vermochten. Sie haben bei beharrlichem Gebrauche dieses Mittels die Brille hinweggeworfen und die frühere natürliche Schärfe ihres Gesichtes wieder erlangt. Dieses Waschmittel ist eine wohlriechende Essenz, deren Bestandteil die Fenchelblanze ist, von welchem Jablonowsky in seinem Allgem. Lexikon der Künste und Wissenschaften (S. 201 u.) sagt, daß schon die älteren Naturkundigen bemerkt haben wollen, daß die Schlangen, welche oft an Blindheit litten, dieses Fenchelkraut fressen und dadurch die Sehraft wieder erlangen. Diefem sei nun, wie ihm wolle, — ich erlernte mit Dankbarkeit an, daß uns der gütige Schöpfer dieses Kraut gegeben hat. Die Bereitung der Essenz erfordert indeffen eine verwickeltere chemische Behandlung, und ich bemerke daher, daß ich dieselbe seit längerer Zeit in vorzüglicher Güte von dem hiesigen Chemiker, Herrn Apotheker Geiß, wärts zu beziehen. Ich rathe daher dem Leidenden, die Essenz von hier zu beziehen, indem eine solche Flasche auf lange Zeit zum Gebrauche zureicht, da nur etwas Weniges mit Flußwasser gemischt, eine milchartige Flüssigkeit bildet, die Wirkung ist höchst wohlthätig und erquickend und erhält und befördert zugleich die Frische der Hautfarbe. Irren und einer Anpreisung bedarf dieses Waschmittel durchaus nicht, weil es nach seinem Gebrauche sich selbst empfiehlt, und für seine Güte und Wirksamkeit 205 amtlich beglaubigte Danklagungsschreiben, unter diesen mehrere von reponirten Aerzten, selbstredend zeugen. Es wird mich erfreuen, wenn vorzüglich denen dadurch geholfen wird, welche bei dem rastlosen Streben nach dem Lichte der Wahrheit oft das eigene Licht ihrer Augen gefährden, und einbüßen müssen. Vielleicht kann auch durch den Gebrauch dieses Mittels das Leiden der jungen Welt so sehr zur Ruhe gebracht werden, entstellende Brillenträger vermindert werden, da es in den meisten Fällen die Augen mehr verbirbt als ver schwächte, Augen stärken und verbessern. Allen a. d. Ehe.

**Langwierige Krankheiten aller Art behan-**  
delt nach den Grundfagen der Verjüngungstheorie  
Dr. Schökel, Leipzigerstr. Nr. 99, 1. Et. von  
7 u. 9 u. 11 Uhr. Sarrhöhren verengert an  
ohne Bougie ohne Aequival, ohne Operation.  
Personen unter 25 Jahren, deren Wachstum auf-  
fallend zurückbleibt, werden auf medicinisch-diätetischem  
Wege rücker gemacht. Examinirte Aerzte, welche  
diese neue Methode erlernen wollen, erscheinen Mor-  
gens von 9 u. 10 Uhr.  
**Hombopathische Behandlung aller Krankheiten**  
— Dr. Schökel, —  
Alexanderstraße 35, täglich, Vormittags, bis 7 Uhr.  
— Auswärtige brieflich. —

**Damit die Rettungs-Anstalt für entlassene**  
Gefangene, Scharfenstr. 3 neben der Postdammer-  
straße, — welche am 1. Jan. 1857 daselbst 14 1/2 Sgr.  
bestand, und 696 Arbeitern einen Verdienst von  
15,488 Thlr. 22 Sgr. gewährte, — die Gesuche um Ar-  
beit zum Wohle ihrer Angehörigen möglichst berücksich-  
tigen kann, wird freundlich gebeten dieselbe hierzu ge-  
wichtigsten Stand setzen zu wollen durch Anlauf von  
Nebengebäuden Brennholz, welches dort in allen  
Sorten, täglich billigen Anforderungen entsprechend,  
überflüssig ist, und in beliebiger Quantität, auch auf  
schriftliche Bestellung nach jeder Gegend, bezogen  
wird. Preis-Courante werden stets verabfolgt.  
Dr. von R. C. v. Scharfenstr. Nr. 3.

M  
Civil-  
Dienst-  
Ein  
In in di  
des Ungl  
dern vor  
künftig  
Menschen  
geschweh  
Augensch  
über die  
deren tra  
Am 8. Ju  
nem ganz  
Bewegung  
Feldes w  
in der  
Schüttern  
Bang. G  
Knull un  
den Häuse  
genden Be  
hörte ma  
sah: n die  
der ganzen  
Rausch u  
Ihr floze  
umher un  
Gefahr.  
dann vern  
fliegenden  
weiten Um  
wehner be  
welcher di  
war dies d  
Bordetron  
dessen Wa  
Theaterfeu  
xatorium t  
einem Sch  
un. d. Feuc  
angestigt w  
flart angel  
Bereitungen  
— angelün  
reits volle  
aufbewahrt  
sollen 4 1/2  
1/2 Centner  
verförder  
aus Holz et  
Dobermont  
wenigen Fa  
die geringst  
Rausch jetat  
hatten. Da  
her die Bal  
bestanden h  
menschliche  
luis von d  
trenne" lag  
zweimal get  
Dallen, der